

Rhythmik der Linien u. dgl. sind hiernach also nicht ausreichend, um die zeichenmäßige Schwäche solcher graphischen Figuren zu beheben.

Gelingt es jedoch dem einfachsten graphischen Erzeugnis, als Warenzeichen unterscheidungskräftig zu sein, so ist es schutzfähig. So sprach das Reichsgericht den grundsätzlich neuen Gedanken aus, daß bei einer Verbindung von Wort- oder Bildinhalt mit dem graphischen Umriss zwar die bei weitem größere Unterscheidungskraft jeweils dem Begriffsinhalt statt der bloßen graphischen Gestaltung zukomme, dies jedoch durch die „Tatfrage“ berichtigt werden könne. Das ist der Beweis dafür, daß es auf das Wie weit mehr als auf das Was ankommt. Die Art der Behandlung beider Bestandteile — des geistigen und des graphischen — kann im Einzelfall die Wirkung modifizieren. Da aber die Unterscheidungskraft der einfachen Graphika ihrer Natur nach schwach und schwierig ist, so vermögen schon geringe Abweichungen dieser Rhythmen und Linien das Ähnliche aus der Gefahr, als verwechselbare Nachahmung angesehen werden zu müssen, herauszulösen. „Geschützt ist dann“, wie das Reichsgericht sagt, „auf Grund der Warenzeicheneintragungen immer nur die besondere, von dem Freizeichen abweichende Gestaltung, und auch der Schutzzumfang des älteren Warenzeichens beschränkt sich auf seine besondere, von der Gestalt des Freizeichens abweichende Form“. Diese Empfindlichkeit der Einfachheit also schließt die Einfachheit nicht grundsätzlich aus der Möglichkeit der Unterscheidungskraft aus, aber stellt doch erhöhte Anforderungen an das Wie, damit die allgemein geforderte Unterscheidungskraft praktisch erzielt werde. Eine ganz aufschlußreiche Probe auf dieses Exempel ist auch die graphische Herausarbeitung von Buchstaben und ihre Kombinierung mit anderen zeichnerischen Bestandteilen. In dieser Hinsicht sei als Beispiel der Gegenstand des Reichsgerichtsurteils vom 22. Mai 1936 herangezogen, der die Kombination der Buchstaben J und S zu der Figur des Askulapstabes betraf und bei dem andere Kombinationen des S und der Schlange ähnliche Wirkungen erzielten. Der Askulapstab (ein Stab mit der Schlange) eignet sich gut zu graphischem Spiel mit den Buchstaben J und S, wobei sich das Freizeichen individualisieren läßt, namentlich der Buchstabe S aus der Schlange stilisieren läßt. Schutzfähig ist, wie das RG. klar ausführt, nur eine von dem Freizeichen abweichende Gestaltung, und zwar nicht nur als Warenzeichen, sondern auch bei der Entwicklung zur Ausstattung auf Grund erlangter Verkehrsgeltung. Andere Kombinationen verletzen diesen Schutz aber nur durch Verwendung dieser besonderen Stilisierung, nicht jedoch durch abweichende Gestaltung ähnlicher graphischer Gedanken. Denn auch Monogrammzeichen sind an sich schwache Zeichen.

Als Ausstattung wird die einfache graphische Figur gern und häufig verwendet. Ja selbst in der Verbindung mit Warenzeichen spielt die Ausstattung, d. h. die äußere Aufmachung einer Ware, ihrer Verpackung und Umhüllung eine große Rolle. Es gibt da leicht Uebergänge. Namentlich in der Schokoladenindustrie hat man den ausstattungsmäßig benutzten senkrechten Strich in der Art eines Zierbandes als monopolistisch kennzeichnend starten wollen,

aber ohne Erfolg insofern, als das RG. (11. Dez. 1931) diesen „starken senkrechten Strich oder Streifen nach der Art eines um die Packung herumgelegten Zierbandes“ als ein „sehr schwaches Zeichen“ bezeichnet, da es in der Schokoladenbranche vielfach benutzt werde. Daher genügen hier „schon verhältnismäßig geringe Abweichungen, um eine Verwechslungsfähigkeit auszuschließen. Diese Frage ist aber neuerdings ganz eingehend vom Reichsgericht erörtert und untersucht worden angesichts eines für sich allein eingetragenen Band- und Streifenzeichens, das die Vorstellung eines Verschlusses erweckt (RG. v. 7. Mai 1938). Es handelte sich um einen Wettbewerbsfall aus der Seifenindustrie, in der auch die Band- und Streifenembleme der Packungen ziemlich verbreitet sind. Unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen desselben Senats des RG. erklärte das Urteil grundsätzlich, daß „durch den einfachen farbigen Streifen ein Anspruch auf Motivschutz nicht begründet werden könne derart, daß bei Verwendung ebenfalls eines einzelnen Streifens durch einen anderen für gleiche oder gleichartige Waren ohne weiteres eine Verwechslungsgefahr gegeben wäre ohne Rücksicht auf die sonstige Ausgestaltung und Bezeichnung.“ Ein derart verstärkter Schutz komme nur in Frage, „wenn das verwendete Motiv, d. h. der begriffliche Inhalt des Bildes, wegen seiner Neuheit und Eigenart einen solchen Eindruck auf den Beschauer ausübe, daß über die unmittelbare Darstellungsform hinaus eine weitere Vorstellung in diesem hervorgerufen und deshalb bewirkt werde, daß er bei Wiederkehr einer bildlichen Darstellung gleichen Inhalts, d. h. gleichen Motivs oder eines entsprechenden Wortes im Verkehr, geneigt sei, auf dieselbe Herkunft der betreffenden Waren zu schließen. Ausschlaggebend ist, ob sich die Ausstattung im Verkehr zu Gunsten des sie Benutzenden durchgesetzt hat. Hat sie dies, dann ist es gleichgültig, ob eine solche verstärkte Kennzeichnungswirkung auf verhältnismäßig primitiver graphischer Kunst beruht. Letzteres ist jedenfalls in dem RG.-Urt., selbst wenn es im vorliegenden Fall diese Bejahung ablehnt, doch als grundsätzlich bejahungsmöglich erkannt, wenn es dort sehr richtig heißt, daß auf die Art und Weise der Benutzung alles ankommt, also auf die durch Unterscheidungskraft des speziellen Eindruckes erzielte Verkehrsgeltung. Wenn freilich in dieser Hinsicht das RG. es als fehlgehend ansieht, daß der Schöpfer eines solchen Ausstattungsgedankens ihn zu einem wettbewerblichen Gesamtbild machen will, so kann ich dieser Ablehnung des RG. nicht beistimmen. Da handelt es sich keineswegs um einen „Motivschutz“, der die Benutzung von Bändern und Kreisen monopolisieren und individualisieren will, sondern immer nur um die Frage des Wie der Ausgestaltung. Gelingt es dem Werbenden, mit solchen einfachen graphischen Mitteln ein in Abwandlung wiederkehrendes Gesamtbild als kennzeichnenden Hinweis auf sein Unternehmen zu erzielen, also Verkehrsgeltung dafür zu erlangen, so ist es ganz gleichgültig, ob diese Verkehrsgeltung auf dem „Motiv“ beruht oder ob ihre Unterlage sehr einfacher graphischer Natur ist, wenn sie nur überhaupt durch die Art und Weise ihrer Gestaltung erzielt worden ist.